

# Satzung des Vereins Niederbieberer Bürger e.V.

## **§ 1 - Name, Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Verein Niederbieberer Bürger e.V., nachfolgend VNB genannt. Er hat seinen Sitz in 56567 Neuwied – Stadtteil Niederbieber – und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Eintragung erfolgte am 16.07.1981 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied unter der Nummer 658.

## **§ 2 - Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein Niederbieberer Bürger e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege nach § 52, Absatz 2 Satz 1 Nr. 22 der Abgabenordnung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit ihren geschichtlichen und kulturellen Bräuchen und Traditionen. Dies kann auch durch die Unterstützung der Ortsvereine bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen oben beschriebener Art geschehen. Der VNB kann auch eigene Veranstaltungen solcher Art planen und nach Möglichkeit mit anderen Ortsvereinen durchführen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 - Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, Ausschluss des Mitglieds und Tod des Mitglieds.

(5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden

(6) Der Austritt des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

(8) Der VNB kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Mitgliedschaft im VNB ist hierzu nicht erforderlich. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

der Vorstand  
die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 - Vorstand**

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

dem/r Vorsitzenden,  
dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/r Geschäftsführer/in und  
dem/r Schatzmeister/in

(2) Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S. d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

## **§ 6 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie findet im 1. Quartal des Jahres statt.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

die Entgegennahme der Vorstandsberichte,  
Wahl des Vorstandes,  
Wahl von zwei Kassenprüfern,  
Entlastung des Vorstandes,  
Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung  
Satzungsänderungen  
Auflösung des Vereins  
Beschluss über die Erhebung einer Umlage

(6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 7 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder verlangt wird.

## **§ 8 - Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

## **§ 9 - Satzungsänderungen**

Zukünftige Satzungsänderungen sind immer rechtzeitig vor deren Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.

## **§ 10 - Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Niederbieberer Bürger e.V. an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Niederbieber e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 - Inkrafttreten**

Diese Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2016. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 14. März 2002.

Neuwied, den 10. März 2016

Bernd Siegel  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_

Johannes Schmoigl  
stellvertr. Vors.

\_\_\_\_\_

Anita Trostel  
Geschäftsführerin

\_\_\_\_\_

Klaus Dalpke  
Schatzmeister

\_\_\_\_\_